

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

B. Justizministerium

urn:nbn:de:bsz:31-28868

B. Justizministerium.

Zucht- und Correctionsanstalten.

	I. Freiburg.	II. Bruchsal.	III. Mannheim.	Summe.
1835 und 1836.				
Einnahme.				
	fl.	fl.	fl.	fl.
§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	189	—	212	401
„ 2. Erlös aus Inventariestücken	—	—	—	—
„ 3. „ „ Victualien und Materialien	10	70	98	178
„ 4. Einnahmen durch Beschäftigung der Sträflinge, a) durch Verpachtung der Gewerbe	5,600	—	—	5,600
b) „ deren Selbstbetreibung:				
I. von gewöhnlichen Tagelohnsarbeiten	—	105	2,615	2,720
II. vom Leinengewerbe	—	3,215	2,904	6,119
III. „ Wollengewerbe	—	2,204	2,357	4,561
IV. von der Schneiderei	—	1,300	2,269	3,569
V. „ „ Schusterei	—	440	353	793
VI. „ „ Strohfabrication	—	—	279	279
„ 5. Unterhaltungskosten-Beiträge	319	1,100	210	1,629
„ 6. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	20	20	40	80
Summe der Einnahme	6,138	8,454	11,337	25,929
Ausgabe.				
Lasten.				
§. 1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventariestücken ic.	—	—	—	—
„ 2. Steuern und Umlagen	45	70	160	275
„ 3. Abgang (Gefällverlust)	—	—	—	—
„ 4. Ausgaben wegen Beschäftigung der Sträflinge	—	4,570	7,106	11,676
Summe der Ausgabe	45	4,640	7,266	11,951

b.

M o t i v i r u n g.

E i n n a h m e.

§. 1. Der Ertrag aus Grundstücken ist nach dem neuesten Stande angenommen.

§. 2. Die Einnahmen aus verkauften Inventariestücken können bei I. zur Zeit nicht mehr vorkommen, weil die Gewerbe der Anstalt vom 1. Januar 1834 an einen Privatunternehmer in Pacht gegeben wurden.

Bei den übrigen beiden Anstalten findet diese Einnahm rubrik, wie die Rechnungen zeigen, nur selten eine Anwendung.

§. 3. Der Ertrag aus Victualien und Materialien ist bei I., mit Rücksicht auf das §. 2 erwähnte Verhältniß geschätzt, und bei II., nach Ausscheidung der hierher nicht mehr gehörigen Positionen, in Uebereinstimmung mit dem Durchschnittsertrag von 18^{31/33} angenommen worden.

§. 4. Die Einnahmen durch Beschäftigung der Gefangenen werden theils durch die mit dem Jahr 1834 eingetretene Verpachtung der Gewerbe (bei I.) theils durch deren Selbstbetrieb (bei II. und III.) erzielt.

Nach dem Pachtvertrag vom 31. December 1833, §. 52, hat der Unternehmer für jeden arbeitsfähigen Gefangenen beiderlei Geschlechts, Sonn- und Feiertage abgerechnet, in vierteljährigen Raten den Betrag von 8 fr. per Tag an die Zuchthausverwaltung zu entrichten.

Im Kalenderjahr 18^{34/35} betrug der Pacht von 41,577 Arbeitstagen 5,543 fl. 36 fr., daher in runder Summe 5,600 fl. dafür aufgenommen wurden.

Sodann hat der Unternehmer nach §. 20 und 53 jenes Vertrags, zu Sammlung eines Reservefonds für jeden Gefangenen, der für dessen Rechnung arbeitet, jeden Tag einen Kreuzer an die Zuchthausverwaltung in Quartalsraten zu bezahlen. Aus diesem Fond wird jedem Gefangenen bei seiner Entlassung aus der Anstalt sein Antheil ausgefolgt.

Im Jahr 18^{34/35} flossen dem Reservefond 692 fl. 57 fr. zu. Im Budget sind dafür 700 fl. vorgetragen.

Bei den beiden Anstalten zu Bruchsal und Mannheim, welche sich mit dem Selbstbetrieb der Gewerbe durch die Gefangenen zu befassen haben, wurden nicht wie früher die reinen sondern die Bruttoeinnahmen von 18^{33/34} in das Budget aufgenommen und correspondirend mit diesen die Ausgaben, welche theils die Anschaffung der zum Gewerbsbetrieb erforderlichen Materialien, theils die Beaufsichtigung und Leitung der Gewerbe veranlassen.

Beides geschah aus dem Grund, weil die Führung separater Gewerbsrechnungen vom 1. Juni 1835 an aufhört, und die Ergebnisse des Gewerbsbetriebs in der allgemeinen Administrationsrechnung dargestellt werden.

Das Jahr 1833 ward gewählt, weil die Jahre 1831 und 1832 wegen eines Lieferungsaccords von Salzsäcken, welcher mittlerweile aufgehört hat, nicht maßgebend sind.

§. 5. Die Unterhaltungskostenbeiträge der Gefangenen wurden bei den Anstalten I. und III. unter die früheren Voranschläge herabgesetzt, weil die Zahl der Zahlungsfähigen beträchtlich abgenommen hat.

§. 6. Unter der Rubrik verschiedene und außerordentliche Einnahmen werden künftig die dienstpolizeilichen Strafen und solche Beträge verrechnet werden, welche aus dem Reservefonds von den in den Anstalten verstorbenen Gefangenen jenem heimfallen.

A u s g a b e.

K a s t e n.

§. 1. Nach den Rechnungsergebnissen ist dafür keine Ausgabe festzusetzen.

§. 2. Nach der Rechnung von 1833.

§. 3. Da künftig nur die wirklich eingehenden Einnahmen von §. 5 im Soll der Rechnung vorgeführt, die unbeitragsfähigen oder unsicheren Posten aber unmittelbar in das Buch der ungewissen Activen werden übertragen werden, so ist für den Abgang von solchen Forderungen keine Vorsehung nöthig.

§. 4. }
§. 5. } E. §. 4 der Einnahme.

C. Ministerium des Innern.

1) Amtscassenverwaltung.

	1835.	1836.
Einnahme.		
	fl.	fl.
§. 1. Gefälle von Wasenmeistereien, Nachrichtereien und Kaminsegereien	380	380
§. 2. Miethzinse von Gebäuden des Amtscassenetats	11,110	11,110
§. 3. Erlös aus Inventariestücken und Materialien	350	350
§. 4. Beiträge zu den Gehältern des Personals der Localpolizei	736	736
§. 5. Ersatz für abgegebenes Brennholz	930	930
§. 6. „ „ Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten	500	500
§. 7. Ertrag von den in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen	240	240
Summe der Einnahme	14,246	14,246
Ausgabe.		
Lasten.		
§. 1. Gefällverlust (Abgang)	100	100
§. 2. Steuern und Umlagen	1,100	1,100
§. 3. Kosten wegen des Verkaufs von Inventariestücken und Materialien	50	50
Summe der Ausgabe	1,250	1,250

M o t i v i r u n g.

E i n n a h m e.

§. 1. Dermaliger Betrag des Canons.

§. 2. Nach dem neuesten Rechnungsergebnisse.

Sein Stand von 2600 fl. über den Budgetsatz von 1833 und 1834 ist Folge der Regulirung der Miethzinse nach der Vorschrift des §. 8 des Finanzgesetzes vom December 1831.

§. 3. Neue Position, ausgeschieden aus den Rubriken „Ersatz“ und „außerordentliche Einnahmen,“ den Erlös aus Geräthschaften, altem Papier, abgängigem Bauholz, Eisenwerk und dergleichen, dann aus dem bei den Mahlproben gewonnenen Mehl im ungefähren Betrage darstellend.

§. 4. Neue Position, aus denselben Rubriken gezogen, die Beiträge der Städte Freiburg und Heidelberg im regulirten Betrage umfassend.

§. 5. Gleichfalls neue Position. Die darunter begriffenen früher unter „Ersatz“ verrechneten Beträge sind die Aversalquoten, welche die in den Gefängnissen wohnenden Gefangenwärter dafür zahlen müssen, daß sie aus dem Gefängnißholz ihren eigenen Bedarf befriedigen; dann die Heizungsgebühren, welche von den vermöglichen Inquisiten erhoben werden.

§. 6. Ebenfalls aus der bisherigen Rubrik „Ersatz“ gezogen.

Daß diese Position, die effectiv das 5 — 6fache und mehr beträgt, nur mit 500 fl. in Anschlag kommt, rührt daher, weil nach neuerer Anordnung die hierher gehörigen Ersatzposten, wenn sie nicht bei ihrem Entstehen

betreibungsfähig sind, vor allem in ein Verzeichniß der zur Zeit unbeitraglichen Activen kommen, und aus diesem erst dann in die Rechnung übertragen werden, wenn die Zahlung erfolgt, welcher Fall bei solchen Posten, der Natur der Sache nach, in der Regel erst zu einer Zeit eintritt, wann die Rechnung und Nachtragsrechnung für das betreffende Budgetjahr gänzlich abgeschlossen ist.

Hieraus erklärt sich auch die Differenz zwischen dem frühern Voranschlag der allgemeinen Rubrik „Ersatz“ und den nun im Budget erscheinenden Specialpositionen.

§. 7. Bei der Bestimmung des §. 14 der Verordnung vom 15. September 1834, Regierungsblatt 42, wornach der Förster bei Ueberlassung der Strafarbeiter darauf hinzuwirken hat, daß Derjenige, für welchen die Arbeit geleistet wird, mindestens die Kosten für die Beaufsichtigung und Verpflegung der Arbeiter übernehme, und da als Regel anzunehmen ist, daß diese Kosten und der Arbeitsertrag sich compensiren, so kann in dem Voranschlag, sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe nur eine ganz geringe Summe für die wenigen Ausnahmefälle aufgenommen werden.

A u s g a b e.

Lasten.

§. 1. Ein Abgang kommt in der Regel nur bei der Einnahmeposition „Ersatz“ für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten vor. Da die Beträge hiefür zum größten Theil in dem Verzeichniß der zur Zeit unbeitraglichen Activen stehen, und wenn sie sich ganz oder theilweise als inexigibel constatiren, unmittelbar in diesem gestrichen werden, und da ein nicht in dieses Verzeichniß verwiesener Posten, ehe er in die Rechnung kommt, so viel als möglich rücksichtlich seiner Einbringlichkeit geprüft wird, so können höchstens 100 fl. in Voranschlag kommen.

§. 2. Nach dem Rechnungsbuchschnitt von 1831 und 1832.

§. 3. Muthmaßlicher Kostenbetrag